

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Herrn Dominik Jung
30002 Hannover
Per Email an: Dominik.Jung@mi.Niedersachsen.de

Hannover, 08.11.2017

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.
zur Änderung des Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG)
Ihr Zeichen: 33.11-10461/01**

Sehr geehrter Herr Jung,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.10.2017 (Ihr Zeichen 33.11 – 10461/01) mit der
Übersendung des Änderungsentwurfs zum Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
(NKomInvFöG) und der Gelegenheit, hierzu als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.
Stellung zu nehmen.

Die Verbandsbeteiligung und den expliziten Hinweis im Anschreiben auf die trägerneutrale
Gewährung der Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen zur Verbesserung der
Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gem. § 12 Abs. 1 KInvFG
(Bundesgesetz) begrüßen wir sehr.

Gleichwohl müssen wir feststellen, dass der vorliegende Entwurf in der Konkretion einer
trägerneutralen Gewährung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft entscheidende
Regelungen offenlässt, die eine Umsetzung äußerst erschweren, wenn nicht sogar verhindern.
Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf. Im Folgenden möchten wir unsere
Einschätzung begründen.

Zu Nr. 18, § 11, Abs. 1 Voraussetzungen für die Gewährung

In dem Änderungsentwurf zum NKomInvFöG werden im neu angefügten Zweiten Teil –
„Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel
104c Grundgesetz“ (Nr. 18) in § 11 die Verteilung der Finanzhilfen und der Eigenanteil geregelt.

Als Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wird in Abs. 1 festgelegt, dass die finanzschwache Kommune selbst Schulträger nach §§ 102 oder 195 NSchG sein muss und in der Schulstatistik zu den Stichtagen Schülerzahlen der öffentlichen Schulen ausgewiesen sind. Nach dieser Regelung bleiben die Schulen in freier Trägerschaft in der Kommune unberücksichtigt. Weder ist die Kommune bei den Ersatzschulen Schulträger noch fallen Schulen in freier Trägerschaft unter die o.g. §§ des NSchG, sondern unterliegen den Regelungen des elften Teils des NSchG über „Schulen in freier Trägerschaft“ (§§ 139 ff NSchG). Gleichwohl aber erfüllen die Schüler und Schülerinnen, die in der Kommune leben, an Schulen in freier Trägerschaft ihre Schulpflicht und werden statistisch zu den Stichtagen in der Schulstatistik erfasst. Dennoch erfüllen die Schulen nicht die in § 11 genannten Voraussetzungen. Dieses ist, so ist es den Begründungen zum Referentenentwurf zu entnehmen, auch nicht intendiert, da sie nicht zum ‚originären Empfängerkreis‘ zählen. Dieses entspricht u.E. keiner trägerneutralen Vergabe von Bundesmitteln.

Zit. S. 31 Begründung zu § 9 *„Darüber hinaus konkretisiert die Vorschrift den potenziellen Empfängerkreis der Finanzhilfen nämlich die originären kommunalen Schulträger. Freie Träger werden hierdurch nicht von den Finanzhilfen ausgeschlossen. Diese haben mögliche Finanzhilfen jedoch bei den jeweiligen Standortkommunen zu beantragen, die eine trägerneutrale Weiterreichung der Finanzhilfen vornehmen können.“*

Schulen in freier Trägerschaft wurden im Schuljahr 2015/16 in Niedersachsen von 53.402 Schülerinnen und Schülern (5,9%) im allgemeinbildenden Bereich und von 20.138 im berufsbildenden Bereich (19,8%) besucht. Die freien Schulen tragen wesentlich zur Förderung der kommunalen Infrastruktur bei. Bei einer trägerneutralen Vergabe der Bundesmittel stellen wir es grundsätzlich in Frage, ob es sachgerecht ist, die Beantragung und Weiterleitung der Finanzhilfen nach dem NKomInvFöG allein in das Ermessen der Kommunen zu stellen. Bei der Bestimmung der Förderhöchstgrenzen werden, wenn auch nur mit einem geringen Anteil, die Schülerzahlen des jeweiligen kommunalen Schulträgers herangezogen, ohne die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft mit zu berücksichtigen. Es erschließt sich uns daher auch nicht, aus welchen Gründen eine finanzschwache Kommune neben ihren eigenen kommunalen Schulen auch Schulen in freier Trägerschaft mit dieser Finanzhilfe fördern sollte, wenn deren Schülerzahlen gar nicht als Indikator/Bedarfsträger für notwendige Investitionen in die Schulinfrastruktur mit herangezogen werden. Die Berücksichtigung der Schülerzahlen an freien Schulen zur Berechnung des Indikators/Bedarfsträgers wird aus verwaltungstechnischen Gründen abgelehnt.

Zit. S. 35 f, Begründung zu § 11: *„Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft bleiben hier unberücksichtigt, da die Finanzierungsverflechtungen der kommunalen Ebene mit den freien Trägern zu heterogen ist, als dass sie bei der trägerwirksamen Zuordnung der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden könnten.“*

Diese ist für uns nicht zu akzeptieren. Schüler und Schülerinnen, die eine Ersatzschule anstelle der kommunalen Schule besuchen, müssen genauso als Bedarfsträger für die Berechnung der Förderhöhen hinzugerechnet werden. Für Kommunen wird schwer plausibel sein, warum sie Anträge von Schulen in freier Trägerschaft positiv bescheiden sollen, wenn deren Schülerzahlen gar nicht als Bedarfsträger von Investitionen mitgerechnet werden. Uns sind bisher auch keine Schulen in freier Trägerschaft bekannt, die nach dem 2015 in Kraft getretenen NKomInvFöG Finanzhilfen erhalten haben.

Zu Nr. 18, § 11, Abs. 6 Eigenanteil der Kommunen

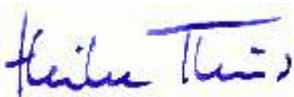
Regelungsbedarf besteht ebenso bei der trägerneutralen Vergabe der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft bezüglich des von der finanzschwachen Kommune zu leistenden Eigenanteils gem. § 11, Abs.6. Da die Kommunen in Niedersachsen sich nicht finanziell an den Bau-, Sach- und Investitionskosten einer Schule in freier Trägerschaft beteiligen müssen, müssen für die Zahlung des kommunalen Kofinanzierungsanteils andere Regelungen greifen. Eine finanzschwache Kommune wird nicht in der Lage und willens sein, die Finanzierung des Eigenanteils für Schulen in freier Trägerschaft zu übernehmen.

Von einer trägerneutralen Vergabe der Mittel kann unserer Einschätzung nach im Bereich der Förderung der Schulinfrastruktur bisher nicht ausgegangen werden. Aus diesem Grund sollten im Änderungsgesetz eindeutiger Regelungen für die Partizipation der Schulen in freier Trägerschaft an diesem Förderprogramm des Bundes geschaffen werden. Wir halten es im Sinne der Gleichwertigkeit freier Schulen und der Trägerneutralität bei der Mittelvergabe für angemessen, die Schulen in freier Trägerschaft gesondert neben den staatlichen Schulen mit einem durch den Gesetzgeber festzusetzenden Anteil an diesen Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen zu beteiligen.

Zu einem nicht unerheblichen Teil sichern und ergänzen Schulen in freier Trägerschaft in Regionen mit schwacher schulischer Infrastruktur als Ersatzschulen für staatliche Schulen das schulische Bildungsangebot und tragen damit wesentlich zu einer funktionsfähigen schulischen Infrastruktur in ländlichen Bereichen bei. Sie nicht an den Förderprogrammen gleichwertig partizipieren zu lassen, ist der Entwicklung von finanzschwachen Kommunen nicht förderlich.

Wir bitten Sie um Prüfung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Vorsitzende)